

„Leider ist ab dem Start der Verordnung mit vielen Abmahnungen zu rechnen“

RA Herr Heidrich, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet ab dem 25. Mai 2018 Anwendung. Ändern sich damit noch weitere Gesetze, die zu beachten sind?

Heidrich: Vor allem werden zahlreiche bisherige Regelungen durch das neue europäische Recht ersetzt und fallen weg. Der Gesetzgeber hat dazu im Rahmen

der Einführung der neuen Regelung weit über hundert Gesetze ändern müssen. Wichtig ist neben der DSGVO vor allem das komplett überholte Bundesdatenschutzgesetz, welches zum Beispiel den Umgang mit persönlichen Daten von Beschäftigten regelt.



Joerg Heidrich

Foto: Stefan Knaak

RA Welche Arbeiten sollten niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bis zum Stichtag in der Praxis in Bezug auf die neue Gesetzeslage erledigt haben?

Heidrich: Die neuen Vorgaben stellen erhebliche Anforderungen auch an den medizinischen Bereich. Hier kommt ja noch erschwerend dazu, dass es sich bei Patienteninformationen um besonders sensible Daten handelt, die besonders geschützt werden müssen. Hieraus ergeben sich vor allem Anforderungen an die IT-Sicherheit der Systeme, auf welchen diese Daten vorgehalten werden. Diese müssen dem „Stand der Technik“ entsprechen, wovon meiner Erfahrung nach zahlreiche Praxen weit entfernt sind. Zudem gibt es umfangreiche Dokumentationspflichten, in deren Rahmen der Umgang mit Daten darzulegen ist. Dringend juristisch wie auch technisch überprüft werden sollten auch alle Prozesse, in deren Rahmen sensible Informationen an Dritte weitergegeben werden.

RA Welche Anpassungen ergeben sich für Ärztinnen und Ärzte aus der DSGVO, die eine Praxishomepage betreiben?

Heidrich: Änderungen auf der Website sollten als erste Punkte der Umsetzung angegangen werden – schon weil Unzulänglichkeiten hier sofort erkennbar sind. Der größte Änderungsbedarf besteht bei der Datenschutzerklärung, die nun geradezu ausufernde Informationspflichten enthält. So müssen dort etwa alle Zwecke aufgeführt werden, zu denen Daten erhoben und verarbeitet werden, sowie die Rechtsgrundlage dafür. Daneben ist auf das Recht zur Auskunft ebenso hinzuweisen wie auf Lösch- und Widerspruchsmöglichkeiten. Wich-

tige neue Hinweispflichten gibt es darüber hinaus auch an allen Stellen der Website, wo Daten der Patienten erhoben werden, also zum Beispiel bei der Online-Terminvergabe oder der Bestellung eines Newsletters. Hier sollte man sich entsprechend beraten lassen oder zumindest auf entsprechende Web-Vorlagen zurückgreifen.

RA Stehen Kliniken vor ähnlichen Herausforderungen wie die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte?

Heidrich: Ja, absolut. Die DSGVO differenziert im Grundsatz nicht zwischen der Einzelpraxis und dem Krankenhaus der Maximalversorgung. Gerade für Kliniken ist die Umsetzung der neuen Regelungen eine teure Mammutaufgabe. Das fängt bei den Vorgaben an die IT-Sicherheit an und hört bei den Anforderungen an die Dienstleister noch lange nicht auf.

RA Wie schätzen Sie das Risiko für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ein, wenn sie die neuen Bestimmungen nicht bis zum Stichtag umgesetzt haben?

Heidrich: Leider ist damit zu rechnen, dass der Start der DSGVO zunächst mit vielen Abmahnungen verbunden sein wird, die eine falsche oder fehlende Umsetzung auf der Praxis-Website betreffen. Vor allem die Datenschutzerklärung wird hier ein leichtes Ziel für Abmahner sein. Bezüglich der durch die Landesdatenschutzbeauftragten drohenden Bußgelder, hier stehen ja immerhin Summen von bis zu 20 Millionen Euro im Raum, wird es vermutlich darauf ankommen, ob die jeweilige Praxis überhaupt Anstrengungen zur Umsetzung der neuen Vorgaben unternommen hat. Wer hier guten Willen nachweisen kann, hat sicherlich weitaus bessere Karten als derjenige, der die Pflichten der DSGVO weitgehend ignoriert hat.

RA Müssen Arztpraxen nach der neuen Rechtslage einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Heidrich: Wie wir Juristen gerne sagen: Es kommt darauf an. Eindeutig mit Ja zu beantworten ist das für Arztpraxen mit zehn oder mehr Beschäftigten. Zu empfehlen ist eine Bestellung auch bei Gemeinschaftspraxen. Wer seine Praxis allein und mit weniger als zehn Angestellten betreibt, ist normalerweise von dieser Pflicht befreit. Im Zweifelsfalle sollte man hier beim zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten nachfragen. Braucht man einen Praxis-Datenschutzbeauftragten, so muss dieser gegenüber der Behörde benannt werden. Zudem muss er mitsamt E-Mail-Adresse im Rahmen der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. **RA**

Das Interview führte Jürgen Brenn.

Joerg Heidrich ist Fachanwalt für IT-Recht (www.recht-im-internet.de), zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Musik, Theater und Medien in Hannover.